

Nr. 36. Berichtigung der Nutzungsdauer

a) Voraussetzungen für die Berichtigung der Nutzungsdauer

Die Schätzung der Nutzungsdauer für die einzelnen Anlagen und die Schätzung der durchschnittlichen Nutzungsdauer für Gruppen gleichartiger Anlagen sind in regelmäßigen Zeitabständen zu prüfen und bei wesentlichen Abweichungen zu berichtigen.

b) Grundsatz der Einmaligkeit der Abschreibung

Bei der Berichtigung der Nutzungsdauer ist davon auszugehen, daß die kalkulatorischen Abschreibungen zur vollständigen Verrechnung des Anlagewertes in den Kosten führen sollen. Kalkulatorisch voll abgeschriebene Anlagen dürfen daher dem Grundsatz nach nicht weiter abgeschrieben werden, vorzeitig ausfallende Anlagen können, wenn es sich nicht um außergewöhnliche Fälle handelt, mit ihren noch nicht verrechneten kalkulatorischen Restwerten in den Kosten berücksichtigt werden (Einmaligkeit der Abschreibungen).

c) Verfahren der Nutzungsdauerberichtigung

Die neuen Abschreibungsbeträge werden aus der geänderten Restnutzungsdauer und dem vom bisherigen Abschreibungsverlauf bestimmten kalkulatorischen Anlagenrestwert ermittelt.¹⁾

Nr. 37. Verrechnung der kalkulatorischen Abschreibungen

Die kalkulatorischen Abschreibungen sind als besondere Kostenart auszuweisen. Sie sind derjenigen Kostenstelle zuzurechnen, in der die Anlage genutzt wird und bildet damit einen Bestandteil der Gemeinkosten und der Gemeinkostenzuschlagssätze.

Nr. 38. Übergangsbestimmungen für die * kalkulatorischen Abschreibungen

a) Ermittlung von kalkulatorischen Abschreibungen auf bereits im Betrieb befindliche Anlagen

Bei allen im Zeitpunkt der Einführung der „Leitsätze“ im Betrieb vorhandenen Anlagen werden kalkulatorische Abschreibungen vorgenommen, unabhängig davon, wie die Anlagen bisher bilanzmäßig, steuerlich und kalkulatorisch abgeschrieben sind, sofern sie die betriebsübliche Leistungsfähigkeit aufweisen. Aus dem Anschaffungswert und der gesamten Nutzungsdauer (bisherige Nutzungsdauer und voraussichtliche künftige Nutzungsdauer) sind der Betrag für die kalkulatorische Abschreibung und der derzeitige kalkulatorische Restwert der Anlage zu ermitteln.

b) Schätzung des Anschaffungswertes

Für Anlagen, deren Anschaffungswert nicht mehr einwandfrei feststellbar ist, muß der Anschaffungswert gewissenhaft geschätzt werden.

c) Schätzung des kalkulatorischen Restwertes

Ist auch die bisherige Nutzungsdauer nicht mehr einwandfrei feststellbar, so kann der kalkulatorische Restwert der Anlage — Anschaffungswert abzüglich bisherige kalkulatorische Abschreibung — geschätzt und als Ausgangswert für die kalkulatorische Abschreibung verwendet werden.

^{*)} Z. B. Erste Schätzung: Nutzungsdauer 10 Jahre. Kalkulatorischer Abschreibungssatz 10 v. H. — Berichtigung nach sechs Jahren: Berichtigte Schätzung: Nutzungsdauer 15 Jahre. Kalkulatorischer Restwert: $100 - (6 \times 10 \text{ v. H.}) = 40 \text{ v. H.}$ Restnutzungsdauer: $15 - 6 \text{ Jahre} = 9 \text{ Jahre}$. Berichtigter kalkulatorischer Abschreibungssatz: $40 \text{ v. H.} : 9 = 4,4 \text{ v. H.}$, oder berichtigte Schätzung: Nutzungsdauer 8 Jahre. Kalkulatorischer Restwert: $100 - (6 \times 10 \text{ v. H.}) = 40 \text{ v. H.}$ Restnutzungsdauer: $3 - 6 \text{ Jahre} = 2 \text{ Jahre}$. Berichtigter kalkulatorischer Abschreibungssatz: $40 \text{ v. H.} : 2 = 20 \text{ v. H.}$

Nr. 39. Anlagennachweise

(1) Für sämtliche Anlagen sind Übersichten in Kartei- oder Lietenform zu führen, aus denen neben den wichtigsten technischen Daten alle für die Abschreibungsverrechnung notwendigen Angaben hervorgehen.

(2) Für jede Anlage ist ein Einzelnachweise zu führen, jedoch dürfen gleichartige - Anlagen mit geringerem Einzelwert und gleichem Anschaffungsjahr zusammengefaßt werden.

Nr. 40. Instandhaltungskosten

a) Laufende Instandhaltung

Kosten für laufende Instandhaltung (Instandsetzung) sind unmittelbar als Gemeinkosten zu verrechnen.

b) Stoßweise anfallende Instandhaltung

(1) Kosten für stoßweise anfallende Instandhaltung (z. B. für die Überholung einer Maschine) sind — sofern sie wertmäßig bedeutend sind — zeitlich abzugrenzen und vom Zeitpunkt des Abschlusses der Arbeiten in gleichmäßigen Beträgen während der Zeit ihrer wirtschaftlichen Auswirkung als Gemeinkosten zu verrechnen.

(2) Ist die Dauer der wirtschaftlichen Auswirkung derartiger Kosten ebenso lang wie die restliche Nutzungsdauer des betreffenden Anlagegegenstandes, so können die Instandhaltungskosten mit der Anlage zusammen aktiviert und in die kalkulatorische Abschreibung einbezogen werden.

VI. Kalkulatorische Zinsen

Nr. 41. Kalkulatorische Zinsen in der Kostenrechnung

(1) Für die Bereitstellung des betriebsnotwendigen Kapitals sind kalkulatorische Zinsen in die Kostenrechnung einzubeziehen.

(2) Die Zinsen werden mit einheitlichem Zinssatz berechnet. Der Zinsfuß beträgt 3 v. H. jährlich. Die für das Fremdkapital tatsächlich entstandenen Aufwendungen (Zinsen, Provisionen u. dgl.) bleiben außer Ansatz, soweit sie nicht als Kosten des Zahlungsverkehrs zu den Gemeinkosten gehören (z. B. Spesen).

Nr. 42. Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals

a) Ausgangspunkt für die Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals

Das betriebsnotwendige Kapital besteht aus dem betriebsnotwendigen Vermögen, vermindert um das Abzugskapital. Bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals ist von der Vermögenseite der Handelsbilanz auszugehen.

b) Abgrenzung des betriebsnotwendigen Vermögens

Als betriebsnotwendiges Vermögen gilt der Wert solcher Teile des Anlage- und Umlaufvermögens, die laufend dem Betriebszweck dienen. Unberücksichtigt bleibt der Wert aller außerbetrieblichen Vermögensanlagen. Noch nicht getilgte Beträge für zeitlich abzugrenzende Aufwendungen sind dem betriebsnotwendigen Vermögen zuzurechnen.

c) Wertansatz des betriebsnotwendigen Vermögens

(1) Das Anlagevermögen ist mit dem Reetwert nach Maßgabe der Vorschriften für die kalkulatorischen Abschreibungen anzusetzen.

(2) Die Stoffbestände werden mit dem Wert eingesetzt, mit dem sie in die Kostenrechnung eingehen, sofern nicht aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Rechnungsführung die Inventur- oder Buchwerte benutzt werden. Die Bestände an